

# **Satzung des Partnerschaftsvereins Pohlheim**

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zu besserer Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mit gemeint.

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Partnerschaftsverein Pohlheim, im folgenden Verein genannt.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35415 Pohlheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Ziel/Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und ist politisch sowie konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein unterstützt die Partnerschaftsbeziehungen der Stadt Pohlheim zu den Partnergemeinden. Diese sind gegenwärtig:
  - a) Admont (Steiermark) in Österreich
  - b) Zirc in Ungarn
  - c) Strehla in Sachsen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Beitrag zum Gedanken der Völkerverständigung
  - b) Förderung des Jugendaustausches
  - c) Austausch von Kulturgut der Länder
  - d) Begegnung von Bürgern der Partnergemeinden
  - e) Beratung, Unterstützung und Förderung in Partnerschaftsangelegenheiten aller Vereine der Stadt Pohlheim
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Auslagen - wie z.B. Reisekosten, Organisationskosten usw. -, die durch Aufträge des Vorstandes entstanden sind, können ersetzt werden.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, jährlich Beiträge an den Verein zu leisten. Die Erklärung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Mindestbeitrag beträgt zurzeit 12,00 Euro/Jahr.

2. Der Austritt aus dem Verein kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.
3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§4**

### **Organe**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§5**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, bzw. wenn mindestens 10 % der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitglieder sind zur Versammlung durch den Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt im „Amtlichen Bekanntmachungsorgan“ der Stadt Pohlheim oder per Anschreiben.
3. Jede nach Ziffer 2. ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreter) zu unterschreiben ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.
6. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden vorliegen.

## **§6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Pressesprecher und bis zu 15 Beisitzern.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die

Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. Über Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§7**

### **Vertretung des Vereins und Satzungsänderungen**

1. Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§8**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen; mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
2. In der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§9**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:  
Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort

## **§10**

### **Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pohlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 der Teilnehmer der einberufenen Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach einem Monat erneut eingeladen werden und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. In der Einladung hierzu ist ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Gießen.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen.

Pohlheim, 29. 1. 2020